

Sitzung des Planungsausschusses des
Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön
am 21. Juli 2009 in Bad Bocklet

Unterlagen zu TOP 1.1

Fortschreibung des Regionalplans: Kapitel B I „Natur und Landschaft“

Inhalt:

- Beschlussvorschlag zu TOP 1.1
- Änderungsbegründung
- Entwurf der „X-ten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) vom...“
- Entwurf der Neufassung des normativen Teils des Kapitels B I “Natur, Landschaft und Erholung“ (Anlage zu § 1 des Entwurfs der „X-ten Verordnung)
einschließlich Anhang

Beschlussvorschlag zu TOP 1.1

Fortschreibung des Regionalplans Neufassung des Kapitels B I „Natur und Landschaft“

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön beschließt:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön beabsichtigt, das Kapitel B I „Natur und Landschaft“ und Teile des aufgehobenen Kapitels B VII „Freizeit und Erholung“ durch das neu gefasste Kapitel B I „Natur, Landschaft und Erholung“ des Regionalplans der Region Main-Rhön zu ersetzen.

(Hinweis: weitere Teile des Kapitels B VII „Freizeit und Erholung“ wurden bereits in der Fortschreibung des Kapitels „Gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen“ integriert).

Dieser Fortschreibung wird die vom Regionsbeauftragten mit dem Stand „Vorlage zur Sitzung am 21. Juli 2009“ vorgelegte Neufassung gemäß der Anlage zu § 1 der diesbezüglichen X-ten Verordnung zur Änderung des Regionalplans in der Fassung vom ... zugrunde gelegt, wobei die heutigen Beratungsergebnisse zu berücksichtigen sind.

Die Geschäftsstelle und der Regionsbeauftragte werden beauftragt, alle dafür notwendigen Maßnahmen einschließlich der Erstellung des erforderlichen Umweltberichtes für diese beabsichtigte Fortschreibung des Regionalplans durchzuführen.

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 11 Abs. 5 Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBL S. 521, BayRS 230-1-W) ist es u. a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

2. Fortschreibung des Kapitels B IV „Natur und Landschaft“

Das Kapitel B I „Natur und Landschaft“ trat in seiner Erstfassung im Jahr 1988 in Kraft. Die dritte und fünfte Änderung des Regionalplanes haben dieses Kapitel nicht grundlegend geändert. Da jedoch

- das fachliche Wissen um die landschaftlichen Gegebenheiten mit dem 2003 erstellten Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) für die Region Main-Rhön wesentlich erweitert wurde,
- die raumordnerischen und fachlichen Vorgaben durch Änderungen des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) und des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) fortentwickelt wurden
- und sich die Wertschätzung der natürlichen Umwelt erheblich gewandelt hat

bedarf das Kapitel einer grundlegenden Aktualisierung.

Mit der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 08. August 2006 werden die Regionalen Planungsverbänden angehalten, ihre Regionalpläne innerhalb von drei Jahren an das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) und an das Landesentwicklungsprogramm anzupassen. Dieser Verpflichtung kommt der Regionale Planungsverband mit der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplans für das bisherige Kapitel B I „Natur und Landschaft“ sowie das aufgehobene Kapitel B VII „Freizeit und Erholung“ nach.

Wesentliche Änderungen zum rechtskräftigen Regionalplan sind:

- Das bisherige Kapitel B I „Natur und Landschaft“ wird neu gefasst.
- Das aufgehobene Kapitel B VII „Freizeit und Erholung“ wird inhaltlich aktualisiert und in die Kapitel B I „Natur, Landschaft und Erholung“ und B IV „Gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungen“ integriert.
- Das LEP 2006 unterscheidet zwischen Zielen (Z) und Grundsätzen (G) der Raumordnung. Die Unterscheidung in Ziele und Grundsätze der Raumordnung hat aufgrund der Verordnung über das LEP auch in den Regionalplänen zu erfolgen. Die unterschiedliche Normqualität und die unterschiedliche Bindungswirkung ergeben sich aus den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften im Raumordnungsgesetz (insb. § 4 ROG).
- Laut LEP B I 2.1.1 sollen in den Regionalplänen Flächen, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht zukommt, als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden, sofern diese Flächen nicht bereits anderweitig naturschutzrechtlich gesichert sind.

Eine Überlagerung der naturschutzrechtlich gesicherten Flächen durch im Regionalplan festgelegte landschaftliche Vorbehaltsgebiete ist nach diesem Ziel der Raumordnung sowie auch nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG (Verbot der Doppelsicherung) nicht möglich. Als anderweitig naturschutzrechtlich gesichert gelten im Regelfall Naturschutzgebiete

te nach Art. 7 BayNatSchG, Nationalparke nach Art. 8 BayNatSchG, Landschaftsschutzgebiete nach Art. 10 BayNatSchG, Grünordnungspläne nach Art. 3 BayNatSchG sowie auch die „Schutzzone“ von Naturparken (vgl. Art. 11 Abs. 2 BayNatSchG: Fortgeltung als Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete; die übrigen Teile der Naturparke gelten nicht als hinreichend fachrechtlich gesichert). Derartige naturschutzrechtlich gesicherte Gebiete werden in den Regionalplänen als bestehende Festsetzungen und Nutzungen in den zeichnerischen Darstellungen nachrichtlich aufgenommen, um Art. 3 Abs. 1 des BayNatSchG Rechnung zu tragen. Demgemäß entfällt im Anhang 3 Karte „Landschaft und Erholung“ die Darstellung der bisherigen landschaftlichen Vorbehaltsgebiete, die zugleich Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sind.

Naturdenkmäler nach Art. 9 BayNatSchG sowie Landschaftsbestandteile und Grünbestände nach Art. 12 BayNatSchG besitzen rechtliche Bindungswirkungen nach außen. Sie sind jedoch in der Regel schon aufgrund ihrer Kleinräumigkeit nicht dazu geeignet, aus den Flächen etwaiger landschaftlicher Vorbehaltsgebiete „herausgeschnitten“ zu werden.

Artenschutzkartierung und Biotopkartierung nach Art. 14a BayNatSchG und Landschaftspläne als Teile von Flächennutzungsplänen stellen mangels Bindungswirkung nach außen keine hinreichende fachrechtliche Sicherung dar.

Flächen von Natura-2000-Gebieten sind im Regionalplan nicht darzustellen. Sie werden aber zusammen mit weiteren im regionalplanerischen Maßstab sinnvoll darstellbaren naturschutzfachlichen Festsetzungen in der Begründungskarte zum Kapitel B I „Natur, Landschaft und Erholung“ wiedergegeben.

Die verbleibenden landschaftlichen Vorbehaltsgebiete werden auf der Grundlage des naturschutzfachlichen Gesamtkonzeptes des LEK überprüft und entsprechend in das Konzept zur Neuabgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete eingeordnet.

- Waldfunktionspläne (Art. 5 und 6 BayWaldG) sowie Schutz-, Bann- und Erholungswälder (Art. 10 bis 12 BayWaldG) stellen wegen ihrer anderen (forstfachlichen) Zielsetzung keine hinreichende fachrechtliche Sicherung dar. Soweit Wald durch Rechtsverordnung zu Bannwald erklärt worden ist, liegt eine hinreichende fachrechtliche Sicherung vor. Zur Information werden die inzwischen per Rechtsverordnung festgesetzten Bannwälder aber ebenfalls in der Begründungskarte zum Kapitel B I „Natur, Landschaft und Erholung“ dargestellt.
- Die „Richtlinien für zeichnerische Darstellungen im Regionalplan“, die mit Bekanntmachung des StMWIVT Nr. 230-W vom 10.07.2006 wirksam wurden, sehen folgende, in dem verbindlichen Anhang 3 Karte „Landschaft und Erholung“ noch vorhandene Planzeichen künftig nicht mehr vor. Diese Planzeichen und damit verbundene Aussagen werden deshalb mit der vorliegenden Änderung des Regionalplans entfallen:
 - „vorgeschlagene Naturschutzgebiete“
 - „vorgeschlagene Landschaftsschutzgebiete“
 - „Bereich, der die wesentlichen zu schützenden Landschaftsbestandteile enthält“
- Das Symbol „Sanierung von Landschaftsschäden / Rekultivierung für ...“ (grünes Dreieck, jeweils mit näherer Bezeichnung des Rekultivierungsziels) wurde im bisherigen Regionalplan etwa 40mal angewandt und steht laut Planzeichenvorgaben auch weiterhin zur Verfügung. Im bisherigen Regionalplan wurde dieses Symbol für zwei voneinander zu unterscheidende Fallgruppen eingesetzt.
 - Fall 1: Dieses Symbol bezeichnete im ursprünglichen Regionalplan die Rekultivierungsziele für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen, die

im Abschnitt B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ enthalten waren. Die Neufassung des Kapitels B IV, Abschnitt 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“, in Kraft getreten am 24.01.2008 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken, S. 69), bezeichnet nunmehr die Rekultivierungsziele für die neu festgesetzten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete verbal. Auf eine zeichnerische Darstellung kann somit in der Fortschreibung der Anlage 3 Karte „Landschaft und Erholung“ ohne Informationsverlust verzichtet werden.

- Fall 2: Mit demselben Planzeichen wurden die bei der Aufstellung des Regionalplans vorhandenen Landschaftsschäden angesprochen, wie etwa ausgebeutete Abbaustellen oder die seinerzeit häufig noch festzustellenden ungeordneten Müllkippen. Für die vorliegende Regionalplanänderung hätten alle damals als Landschaftsschäden bezeichneten Stellen überprüft und darüber hinaus die gesamte Region detailliert auf möglicherweise inzwischen neu entstandene Landschaftsschäden untersucht werden müssen. Eine solche Untersuchung war angesichts der bis zum 01. 09. 2009 durchzuführenden Regionalplanänderung nicht möglich, könnte allerdings für eine weitere diesbezügliche Regionalplanänderung ins Auge gefasst werden. Somit entfallen also auch die der Fallgruppe 2 zuzurechnenden Symbole in der Tekturkarte 1 zu Karte 3 „Landschaft und Erholung“.

Somit entfällt die Anwendung des Planzeichens „Sanierung von Landschaftsschäden / Rekultivierung für ...“ künftig komplett.

- Seit 1988 wurden im Bereich der Naturparke Bayerische Rhön, Haßberge und Steigerwald die Grenzen der Schutzgebiete in vielen Bereichen neu festgesetzt. Diese Flächenänderungen, die Aufhebungen als auch die Erweiterungen der Grenzen der Landschaftsschutzgebiete umfassen, werden bei der Fortschreibung des Regionalplans mit den Darstellungen in der Tekturkarte 1 Anhang 3 Karte „Landschaft und Erholung“ entsprechend berücksichtigt. Im Bereich von Flächenänderungen durch Aufhebung der bisherigen Grenze des Landschaftsschutzgebietes entfällt demnach auch die Darstellung als landschaftliches Vorbehaltsgebiet.
- Mit dem Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) liegt für die gesamte Region ein naturschutzfachliches Gesamtkonzept vor, das ganz wesentlich auf die Fortschreibung des Kapitels Natur und Landschaft im Regionalplan einwirkt, aber auch auf die Fachbereiche wie Siedlungswesen, Land- und Fortwirtschaft, Freizeit und Erholung sowie Wasserwirtschaft. Das LEK enthält Vorschläge einschließlich textlicher und kartenmäßiger Ziele für eine ökologisch nachhaltige Entwicklung der Region, die, nach Abstimmung mit anderen Belangen, in Teilen in den verbindlichen Regionalplan übernommen werden. Dazu zählen insbesondere:

„Landschaftliche Vorranggebiete“

Im LEK werden Landschaftliche Vorranggebiete (49 Einzelvorschläge) für Gebiete empfohlen, die aktuell aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes und des Gewässerschutzes als sehr hochwertig eingestuft werden. Die rechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung landschaftlicher Vorranggebiete sind jedoch nicht mehr gegeben. Art. 11 Abs. 2 Satz 2 BayLpIG in Verbindung mit dem Landesentwicklungsprogramm 2006 schließen die Festlegung landschaftlicher Vorranggebiete aus. Diese sehr hochwertigen Gebiete sind größtenteils bereits als Schwerpunktbereiche mit den ausgewiesenen Schutzgebieten nach BayNatSchG erfasst und werden entsprechend im Anhang 3 als Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiete dargestellt. Die übrigen zur Ausweisung als landschaftliche Vorranggebiete vorgesehenen Bereiche werden den benachbarten landschaftlichen Vorbehaltsgebieten mit ähnlicher Struktur zugeordnet.

„Landschaftliche Vorbehaltsgebiete“

Im LEK werden Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (70 Einzelgebiete) für Gebiete empfohlen, die aufgrund ihrer aktuellen Qualität, ihrer hohen Empfindlichkeit oder ihrer günstigen Ausgangsbedingungen erhalten oder für die Weiterentwicklung gesichert werden sollen. Ausschlaggebend sind sowohl Ziele des Arten- und Biotopschutzes, des Gewässerschutzes, des Boden- und Grundwasserschutzes sowie der Erholungsvorsorge.

Auf Grundlage der Zielvorgaben des LEP BI 2.1.1, den Vorschlägen des LEK, weiterer Fachplanungen (Waldfunktionspläne, Biotop- und Artenschutzprogramme) sowie regionaler Entwicklungskonzepte werden 22 landschaftliche Vorbehaltsgebiete abgegrenzt. Die Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete orientiert sich an den naturräumlichen Gegebenheiten, den Schwerpunktgebieten des Naturschutzes sowie der Landschaftsbildräume und führt verschiedene Ziele in diesbezüglich homogenen Landschaftsräumen zusammen. Um den Verwaltungsvollzug künftig zu erleichtern und transparent zu gestalten, erhält jedes landschaftliche Vorbehaltsgebiet in Karte und Text eine Nummer sowie im Text eine Bezeichnung. Im Begründungsteil wird über ein spezifisches Maßnahmenbündel dargelegt, wie das jeweilige landschaftliche Vorbehaltsgebiet erhalten und entwickelt werden soll.

„Regionale Grünzüge“

Das Kapitel BI „Natur, Landschaft und Erholung“ wird um die Ausweisung „regionaler Grünzüge“ ergänzt. Die Vorschläge des LEK, die zusammenhängende Freiflächen umfassen, die von stärkerer Siedlungsentwicklung und Infrastrukturtätigkeit freigehalten werden sollen, finden dabei Berücksichtigung, sofern diese Flächen nicht bereits anderweitig naturschutzrechtlich gesichert sind.

„Trenngrün“

Das Kapitel BI „Natur, Landschaft und Erholung“ wird um die Ausweisung weiterer „Trenngrünflächen“ ergänzt. Die Vorschläge des LEK, die Freiflächen umfassen, die ein Zusammenwachsen von Siedlungsteilen verhindern sollen, finden dabei Berücksichtigung, sofern diese Flächen nicht bereits anderweitig naturschutzrechtlich gesichert sind.

„Regionale Biotopverbundachse“

Belastungen des Naturhaushaltes und ungünstige Auswirkungen des Landschaftsverbrauchs können zu einem gewissen Grad durch die Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen und durch die Entwicklung eines Netzes von Biotopen gemindert werden. Folglich wurde das Ziel zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems unter Punkt 1 „Leitbild der Landschaftsentwicklung“ und Punkt 2 „Sicherung der Landschaft“ aufgenommen. Berücksichtigt werden Biotopachsen mit hervorragender Bedeutung gemäß LEK.

**X-te Verordnung zur Änderung des Regionalplans der
Region Main-Rhön (3)**

Vom ...

Auf Grund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Main-Rhön folgende

Verordnung:

§ 1

Änderung des Regionalplans
Kapitel B I „Natur und Landschaft“

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Main-Rhön in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2008 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 69), zuletzt geändert durch die X-te Verordnung vom ... zur Änderung des Regionalplans in der vorgenannten Fassung (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. ...), werden wie folgt geändert:

- (1) Die im Kapitel B I „Natur und Landschaft“ festgelegten normativen Vorgaben erhalten die Fassung der normativen Vorgaben der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die im Anhang 3 Karte „Landschaft und Erholung“ dargestellten Inhalte erhalten die Fassung der Tekturkarte 1 zum Anhang 3 Karte „Landschaft und Erholung“ gemäß dem Anhang zur Anlage.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Hassfurt, den ...
Regionaler Planungsverband Main-Rhön

Rudolf Handwerker
Landrat
Verbandsvorsitzender

Anlage zu § 1 der X-ten Verordnung zur
Änderung des Regionalplans

**Regionalplan
Region Main-Rhön (3)**

Normative Vorgaben

Kapitel B I

„Natur, Landschaft und Erholung“

Ziele (Z) und Grundsätze (G)

B I Natur, Landschaft und Erholung

1 Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen

1.1 Landschaftliches Leitbild

- 1.1.1 G Zum Schutz einer gesunden Umwelt und eines funktionsfähigen Naturhaushaltes sowie der Tier- und Pflanzenwelt kommt der dauerhaften Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen der Region besondere Bedeutung zu.
- 1.1.2 G Es ist anzustreben, die charakteristischen Landschaften der Region zu bewahren und weiterzuentwickeln.
- 1.1.3 Z Natürliche und naturnahe Landschaftselemente sollen als Grundlage für ein regionales Biotopverbundsystem erhalten und weiterentwickelt werden.
- 1.1.4 Z Der Wald mit seiner Nutz-, Schutz-, Sozial-, und Lebensraumfunktion soll erhalten und der Zustand und die Stabilität verbessert werden.
- 1.1.5 G Es ist von besonderer Bedeutung, die vielfältigen ökologischen Funktionen des Bodens sowie dessen Bedeutung als land- und forstwirtschaftlicher Produktionsfaktor und als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte zu sichern und erforderlichenfalls wieder herzustellen.
- 1.1.6 G In landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten ist die Schaffung ökologischer Ausgleichsflächen anzustreben.
- 1.1.7 G Es ist anzustreben, die Ökosysteme der Oberflächengewässer einschließlich der Uferbereiche und Auen sowie anderer naturnaher Lebensräume auf Feuchtstandorten in ihrer Funktion im Naturhaushalt zu erhalten und zu entwickeln.
- 1.1.8 G Dem Erhalt traditionell und standortbedingt waldfreier Grünlandbereiche kommt besondere Bedeutung zu.
- 1.1.9 Z Exponierte Hänge und Kuppen sowie ökologisch wertvolle und erhaltenswerte Flächen, insbesondere in den Naturparks und Tourismusgebieten sowie im Tal der Sinn, der fränkischen Saale und des Mains, sollen von einer Bebauung freigehalten werden.
- 1.1.10 G Eine Verringerung der Belastungen des Naturhaushaltes ist insbesondere im Raum Schweinfurt anzustreben.

1.2 Naturbezogene Erholung

- 1.2.1 G Es ist darauf hinzuwirken, die Erholungsfunktion der Region mit ihrer landschaftlichen und kulturellen Attraktivität und Vielfalt zu sichern und weiterzuentwickeln. Dies gilt insbesondere für den Naturpark und das Biosphärenreservat Bayerische Rhön sowie für die Naturparke Haßberge und Steigerwald.
- 1.2.2 G Bei weiteren Planungen und Maßnahmen für die Erholung ist den Belangen von Natur und Landschaft und der ökologischen Belastbarkeit des Raumes verstärkt Rechnung zu tragen.
- 1.2.3 Z Stadtnahe Wälder im Verdichtungsraum, insbesondere im Bereich Schweinfurt, sowie außerhalb des Verdichtungsraums insbesondere in den Bereichen von Bad Kissingen, Bad Bocklet, Bad Brückenau und Bad Neustadt sollen erhalten und entsprechend ihrer Erholungsfunktion bewirtschaftet werden. Auf eine gute und attraktive Anbindung der siedlungsnahen Wälder über Fuß- und Radwege soll hingewirkt werden.

- 1.2.4 Z Die großen lärmarmen Waldgebiete der Region sollen in ihrem Bestand und ihrer Qualität für die ruhige, naturbezogene Erholung erhalten werden. Dabei sollen die traditionell waldfreien Wiesenbereiche und Wiesentäler, insbesondere in der Rhön, im Hesselbacher Waldland, in den Haßberge und im Steigerwald, offengehalten werden.
- 1.2.5 G Es ist von besonderer Bedeutung, die Erholungsfunktion der Talräume, Höhenrücken und offenen Landschaften im Verdichtungsraum Schweinfurt sowie in der Rhön, in den Haßbergen und im Steigerwald insbesondere im Zuge der Bauleitplanung und bei raumbedeutsamen Maßnahmen in verstärktem Maße zu beachten.
- 1.2.6 G Es ist besonderer Wert auf die Erhaltung der zahlreichen typischen, bauhistorisch oft wertvollen Ortsbilder im Maintal, in der Rhön, in den Haßbergen, im Grabfeldgau und im Steigerwald sowie anderer Sehenswürdigkeiten für die Erholungsnutzung zu legen.
- 1.2.7 Z Als Erholungsschwerpunkt von regionaler Bedeutung soll der Ellertshäuser See gesichert, bedarfsgerecht gestaltet und entwickelt werden.

2 Sicherung der Landschaft

2.1 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

- 2.1.1 Z Gebiete mit landschaftsökologisch wertvoller Ausprägung und charakteristischem Landschaftsbild werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete bestimmt.
- 2.1.2 Z In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll den Belangen von Natur und Landschaft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.
- 2.1.3 Z Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden folgende Gebiete ausgewiesen:

Naturraum Mainfränkische Platten

Haupteinheit: „Maintal“, südliches „Schweinfurter Becken“ und „Steigerwaldvorland“

- 01 Maintal und Maintalhänge
- 02 Eichen-Hainbuchenwälder, Sandgebiete und schutzwürdige komplexe Lebensräume im südlichen Schweinfurter Becken und im Steigerwaldvorland
- 03 Unkenbachaue mit Grettstädter Reliktengebiet

Haupteinheit: Nordwestliches „Schweinfurter Becken“ und „Gäuplatten im Maindreieck“

- 04 Schutzwürdige Waldgebiete und Kulturlandschaften im Schweinfurter Becken und der Gäuplatten im Maindreieck

Haupteinheit: „Wern-Lauer-Platten“

- 05 Wernaue
- 06 Hochfläche der Wern-Lauer-Platten mit hohem Waldanteil und vielfältiger Kulturlandschaft
- 07 Wellenkalksteinstufe und Münnerstädter Wellenkalkgebiet der Wern-Lauer-Platten
- 08 Truppenübungsplatz Hammelburg
- 09 Bachtäler und Hangleite der Lauer mit Zuflüssen

Haupteinheit: „Grabfeldgau“

- 10 Saaletal mit Hangleite
- 11 Streutal und Nebentäler mit Hangleite
- 12 Milztal und Milzgrund
- 13 Schutzwürdige Waldgebiete und Kulturlandschaften im westlichen Grabfeldgau und in der Nassachebene
- 14 Geißlerniederung
- 15 Nassachtal und Nebentäler

Haupteinheit: „Hesselbacher Waldland“

- 16 Hesselbacher Waldland mit hohem Waldanteil und strukturreichen Muschelkalktälern
- 17 Standortübungsplatz Brönnhof

Alle Haupteinheiten

- 18 Bachtäler der Mainfränkischen Platten

Naturraum Osthessisches BerglandHaupteinheit: „Vorder- und Kuppenrhön“

- 19 Wellenkalkzug der nördlichen Vorder- und Kuppenrhön mit strukturreichen Landschaften mit hohem Waldanteil
- 20 Truppenübungsplatz Wildflecken

Naturraum Fränkisches-Keuper-Lias-LandHaupteinheit: „Haßberge“

- 21 Standortübungsplatz Ebern

Haupteinheit: „Itz-Baunach-Hügelland“

- 22 Weissachau und Nebenbäche

Lage und Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmen sich nach der Tekturkarte 1 zum Anhang 3 Karte „Landschaft und Erholung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

2.2 Gebietsschutz

2.2.1 Schutzgebietskonzept

- Z Durch ein abgestuftes System von Schutzgebieten sollen Lebensräume naturraumtypischer und seltener Arten, naturnahe Landschaften, typische Kulturlandschaften, besonders erlebnisreiche Landschaften und landschaftsprägende Strukturelemente nachhaltig gesichert werden.

- Z Das großräumige Schutzgebietssystem soll durch lokale Systeme kleinflächiger Biotope ergänzt werden. Besonders wertvolle kleinflächige Lebensräume von lokaler und regionaler Bedeutung sollen als Naturdenkmale, Landschaftsbestandteile oder Grünbestände gesichert werden.
- G In den grenznahen Bereichen nach Thüringen kommt der Weiterentwicklung des Systems von Schutzgebieten im „Grünen Band“ unter Berücksichtigung schutzwürdiger Gebiete in dem benachbarten Land besondere Bedeutung zu.
- 2.2.2 Z Naturschutzgebiete
- Z Kernlebensräume naturraumtypischer und regional sowie überregional bedeutsamer Arten sollen langfristig als Naturschutzgebiete ausgewiesen werden.
- 2.2.3 Z Landschaftsschutzgebiete
- Z Die bestehenden Landschaftsschutzgebiete sollen langfristig in ihrem Bestand gesichert werden. Daneben soll die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten vorrangig in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten vorgesehen werden.
- Z Erweiterungen bestehender Landschaftsschutzgebiete sollen vorrangig zu landkreis- und regionsübergreifenden Schutzgebietsystemen führen.
- 2.2.4 Naturparke, Biosphärenreservat
- Z Der Naturpark und das Biosphärenreservat Bayerische Rhön sowie die Naturparke Steigerwald und Haßberge sollen als wertvolle Natur- und Erholungslandschaften nachhaltig gesichert und entwickelt werden.
- Z Im Biosphärenreservat Rhön soll die besondere landschaftliche und ökologische Eigenart über die vorhandenen naturschutzrechtlichen Festsetzungen hinaus erhalten werden. Dies gilt insbesondere für den Naturraum Hohe Rhön, der einem wesentlichen Strukturwandel u.a. auch mit Änderungen in der Bodennutzung unterworfen und einem starken Druck von Erholungssuchenden ausgesetzt ist. Dabei sollen durch Integration der Ziele und Ansprüche aller Nutzungen in die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege die schützenswerten Strukturen der historisch gewachsenen Kulturlandschaft Rhön gesichert und gefördert werden.
- G Es ist anzustreben, dass im Naturpark und im Biosphärenreservat Bayerische Rhön
- das besondere, naturraumtypische Erscheinungsbild und die Erholungseignung des Landschaftsraumes, insbesondere der vielfältigen, offenen Kulturlandschaft in der Langen Rhön, bewahrt und verbessert werden,
 - die störungsarmen Großlandschaften, insbesondere der Hochlagen der „Langen Rhön“ und der „Schwarzen Berge“, durch entsprechende Beschränkungen und Lenkungsmaßnahmen erhalten werden,
 - die vorhandenen naturnahen bis natürlichen Lebensräume erhalten und in ein Vernetzungssystem eingebunden werden,
 - die naturraumtypischen und seltenen Tier- und Pflanzenarten in ihrer natürlichen und historischen gewachsenen Vielfalt geschützt werden,
 - die wertvollsten Teilräume in der Kernzone erfasst und zu weitgehend natürlichen Ökosystemen ohne Eingriffe und Beeinflussung der Fläche entwickelt und als Naturschutzgebiet gesichert werden,
 - die traditionelle Landnutzung zur Sicherung der traditionellen Eigenart der Rhönlandschaft insbesondere in der Pflegezone mit ihren großflächigen naturnahen Bereichen fortgeführt wird,
 - eine landschaftsgebundene, naturverträgliche Erholungsnutzung insbesondere in der Pflegezone B des Biosphärenreservats ermöglicht wird,
 - eine nachhaltige, an die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes angepasste Landnutzung in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen und in der Entwicklungszone des Biosphärenreservats erfolgt.

G Es ist anzustreben, dass in den Naturparks Steigerwald und Haßberge

- die landschaftliche Vielfalt als bedeutende Grundlage für die Erholung gesichert und erhalten bleibt,
- insbesondere der Haßbergtrauf und der Steigerwaldtrauf vor nachteiligen Erschließungsmaßnahmen und optisch fernwirksamen Eingriffen bewahrt werden,
- eine besondere Gewichtung der naturnahen Erholungsarten erfolgt,
- die großflächigen Waldbestände, insbesondere der Laub- und Mischwälder, bewahrt und ihre naturnahe Bewirtschaftung gefördert werden,
- die typischen Talauen mit ihren Bachläufen bewahrt werden,
- eine Übererschließung vermieden wird.

2.2.5 NATURA 2000

Z Das europäische Lebensraumnetz NATURA 2000, bestehend aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) und Vogelschutzgebieten, soll entsprechend ihren Erhaltungszielen bewahrt, gepflegt und entwickelt werden.

Ihre Lage und Abgrenzung ist in der Begründungskarte zum Kapitel B I „Natur, Landschaft und Erholung“ wiedergegeben, die Bestandteil des Regionalplans ist.

2.3 Regionaler Biotopverbund

2.3.1 Z Auf die Entwicklung eines Biotopverbundsystems soll insbesondere

- in den Tal- und Auenlandschaften einschließlich der Talhänge von Main, Saale, Sinn, Itz und Baunach samt ihrer Nebentäler,
- im Bereich des Wellenkalkzugs von Hammelburg über Münnerstadt bis Bad Neustadt und von dort zum Ostanstieg der Langen Rhön sowie zum Südrand der nördlichen Vorder- und Kuppenrhön,
- sowie entlang des Steigerwaldtrauf und des Haßbergtrauf

durch Erhalt und Entwicklung bestehender Feucht- und Trockenbiotope und Optimierung und Neuanlage von Trittsteinbiotopen hingewirkt werden.

2.3.2 Z Das Biotopverbundsystem soll mit dem der benachbarten Regionen vernetzt werden.

2.3.3 G Es ist darauf hinzuwirken, dass das regionale Biotopverbundsystem in seiner Funktionsfähigkeit durch Siedlungsvorhaben und größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen wird und Planungen nicht zu einer Isolation bzw. Abriegelung wichtiger Kernlebensräume führen und den Artenaustausch nicht wesentlich behindern.

3 Pflege und Entwicklung der Landschaft

3.1 Gestaltungs-, Pflege- und Sanierungsmaßnahmen in der freien Landschaft

3.1.1 Z In den durch kleinräumige und vielfältige Nutzungen geprägten Landschaften und Landschaftsteilen der Region soll die derzeitige Feld-Wald- Verteilung erhalten und ein vielfältiges Nutzungsmosaik der Kulturlandschaft angestrebt werden.

3.1.2 Z In den durch intensive Landnutzung geprägten Teilen der Region sollen zur Hebung der ökologischen Vielfalt und Verbesserung des Landschaftsbildes netzartig ökologische Zellen, vor allem Hecken, Feldgehölze, Feuchtbiotope und Laubholzinseln, geschaffen werden. Dies gilt insbesondere für die Wern-Lauer-Platten, die Gäuplatten des Schweinfurter Beckens und des Steigerwaldvorlandes sowie die ausgeräumten Gebiete des Grabfeldgaus.

3.1.3 Z Die Fließgewässer der Region sollen mit ihren Talräumen naturnah erhalten bzw. entwickelt und vor Eingriffen bewahrt werden. Dabei sollen im Rahmen der gebietspezifischen

schen Möglichkeiten sukzessive vor allem Retentionsräume und autotypische Lebensräume wiederhergestellt bzw. neu geschaffen werden.

- G Die Erhaltung des Grünlandanteils und des Kleinreliefs im engeren Überschwemmungsbereich der Bäche und Flüsse ist von besonderer Bedeutung.
 - Z Auwälder und Auwaldreste sollen erhalten und, wo notwendig und möglich, ihre Rückführung in einen naturnahen Zustand unterstützt werden.
- 3.1.4
- G Es ist anzustreben, dass der Bestand an Feuchtgebieten in allen Teilen der Region erhalten und erweitert wird. In den Talauen gilt es, eine weitere Trockenlegung sowie Umbruch von Grünland in den Talauen möglichst zu vermeiden und dadurch eine möglichst extensive Dauergrünlandnutzung zu gewährleisten.
 - G Es ist anzustreben, in naturnahen Nieder-, Übergangs- und Hochmooren, insbesondere in der Hohen Rhön, im Neuwirthshäuser Forst und im Unkenbachgebiet, die charakteristischen Standortbedingungen, vor allem den typischen Wasser- und Nährstoffhaushalt, dauerhaft zu erhalten und zu verbessern.
- 3.1.5
- G Es ist darauf hinzuwirken, Laubwälder und naturnahe Mischwälder zu erhalten sowie ökologisch verarmte Nadelwaldbestände, insbesondere in der Vorder- und Kuppenrhön, der Südrhön und im Steigerwald, durch Hebung des Laubwaldanteiles wieder in naturnahe und ökologisch reichhaltigere Wälder zu überführen.
- 3.1.6
- Z Landschaftstypische gehölzbetonte Lebensräume wie Hecken, Gebüsche, Feldgehölze und Streuwiesen, Kleinstrukturen wie Raine, Ranken und Böschungen sowie die Streuobstäcker im Steigerwaldvorland sollen vor Beeinträchtigungen geschützt und durch geeignete Pflegemaßnahmen erhalten, optimiert und entwickelt werden.
- 3.1.7
- G In standort- oder traditionell bedingten Grünlandbereichen sind die Erhaltung und Vermehrung des Grünlands anzustreben; dies gilt vor allem in Talräumen und im Bereich der unbewaldeten, steileren Talhänge sowie innerhalb der Wälder besonders in der Rhön, der Südrhön, im Hesselbacher Waldland, in den Haßbergen und im Steigerwald.
 - G Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Magerrasen und sonstige Trockenstandorte der Region, vor allem in den Muschelkalkgebieten und Teilbereichen auf Gipskeuper, durch geeignete Sicherungsmaßnahmen, Nutzungen oder Pflegemaßnahmen als Lebensraum seltener Arten und Lebensgemeinschaften und zum Aufbau eines unterfränkischen Trocken-Biotopverbundsystems erhalten und entwickelt werden.
- 3.1.8
- Z Archäologisch aussagekräftige Böden und geologisch schutzwürdige Objekte wie seltene Quellausbildungen, Basaltkegel, Felsgruppen, Dolinen oder bestimmte Aufschlüsse sollen möglichst in ihrer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte erhalten und vor Beeinträchtigungen oder Zerstörungen bewahrt werden.
- 3.1.9
- G Soweit Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheiden, vor allem in den Naturparks Bayerische Rhön, Haßberge und Steigerwald, soll darauf hingewirkt werden, dass diese als naturnahe Regenerationsflächen für heimische Tier- und Pflanzenarten verwendet werden; Aufforstungen sollen nur erfolgen, soweit sie mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Landeskultur vereinbar sind.
- 3.1.10
- Z Landschaftsschäden sollen vorrangig in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten beseitigt werden; die Biotopentwicklung soll dabei besonders berücksichtigt werden.
- 3.2
- ### Grünordnung im Siedlungsbereich
- 3.2.1
- G In innerörtlichen und ortsnahen Bereichen, insbesondere im Verdichtungsraum und innerhalb der Entwicklungsachsen, sind die Erhaltung und Erweiterung vorhandener Grün- und sonstiger Freiflächen – einschließlich wertvoller Baumbestände – sowie die Entwicklung neuer Grünflächen unter Berücksichtigung natürlicher Landschaftsstrukturen anzustreben.

3.2.2 G Vor allem innerhalb der Siedlungsbereiche sind in den vorhandenen Gewässern und deren Uferbereichen naturnahe Ökosysteme anzustreben. Dabei gilt es, gleichzeitig die Talauen als Freiräume und als Zugangsmöglichkeiten zur freien Natur zu erhalten und nach Möglichkeit wiederherzustellen.

3.2.3 G Es ist anzustreben, Ortsränder sowie Industrie und Gewerbegebiete, insbesondere in den Naturparks und Tourismusgebieten, so zu gestalten, dass sie das Landschafts- und Ortsbild nicht erheblich beeinträchtigen.

3.2.4 Regionale Grünzüge

Z Regionale Grünzüge sollen insbesondere

- der Gliederung der Siedlungsräume einschließlich der Sicherung ausreichender Freiräume,
- der Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen,
- der Verbesserung des Bioklimas und der Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches,
- der Vernetzung ökologisch bedeutsamer Flächen, vor allem im Verdichtungsraum Schweinfurt

dienen.

In regionalen Grünzügen sollen Planungen und Maßnahmen unterbleiben, die die jeweilige Funktion gemäß Absatz 1 beeinträchtigen.

Als regionale Grünzüge werden folgende Freiflächen ausgewiesen:

- | | |
|--------------|---|
| Gz 1 | Maintal zwischen Schonungen und Hirschfeld |
| Gz 2 | Maintal zwischen Eltmann und Gädheim |
| Gz 3 | Stadtnahe Wälder und Täler im Umfeld Schweinfurts |
| Gz 4 | Werntal oberhalb Schnackenwerth |
| Gz 5 | Saaletal in Bad Kissingen |
| Gz 6 | Lauertal in Münnerstadt |
| Gz 7 | Brendtal in Bad Neustadt |
| Gz 8 | Tal der Fänkischen Saale zwischen Kleineibstadt und Bad Königshofen |
| Gz 9 | Streutal in Mellrichstadt |
| Gz 10 | Streutal in Ostheim i.d. Rhön |

Lage und Umgriff der regionalen Grünzüge bestimmen sich nach der Tekturkarte 1 zu Anlage 3 Karte „Landschaft und Erholung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

3.2.5 Trenngrün

- Z Trenngrün soll das Entstehen großflächiger und bandartiger Siedlungsstrukturen vermeiden und die Freiflächen zwischen aufeinander zuwachsenden Siedlungseinheiten erhalten und sichern. Planungen und Maßnahmen im Trenngrün sollen unterbleiben, soweit die jeweilige Funktion gemäß Satz 1 entgegensteht.

Als Trenngrün werden folgende Freiflächen bestimmt:

- | | |
|-------------|--|
| T 1 | zwischen Bischofsheim a.d. Rhön und Frankenheim |
| T 2 | zwischen Bischofsheim a.d. Rhön und Unterweißenbrunn |
| T 3 | zwischen Stangenroth und Burkardroth |
| T 4 | südwestlich Strahlsbach |
| T 5 | zwischen Albertshausen und Schlimpfhof |
| T 6 | zwischen Hächheim und Irmelshausen |
| T 7 | zwischen Bad Neustadt a.d. Saale und Hohenroth |
| T 8 | zwischen Niederlauer und Burglauer |
| T 9 | zwischen Hausen und Bad Kissingen |
| T 10 | zwischen Bad Kissingen und Arnshausen |
| T 11 | zwischen Oerlenbach und Eltinghausen |
| T 12 | zwischen Oerlenbach und Ebenhausen |
| T 13 | zwischen Maßbach und Volkershausen |
| T 14 | zwischen Thundorf und Rothhausen |
| T 15 | zwischen Niederwerrn und Oberwerrn |
| T 16 | zwischen Schweinfurt und Dittelbrunn (Steingraben) |
| T 17 | in Schweinfurt im Zuge des Marienbachs und des Zeller Grundbachs |
| T 18 | zwischen Schonungen und Forst |
| T 19 | Haßfurt (Nassachtal) und zwischen Haßfurt und Wülfigen |
| T 20 | zwischen Werneck und Zeusleben |
| T 21 | zwischen Werneck und Ettlleben |

- T 22** zwischen Heidenfeld und Röthlein
- T 23** zwischen Röthlein und Schwebheim
- T 24** zwischen Schwebheim Süd und Nord
- T 25** zwischen Sulzheim und Alitzheim
- T 26** zwischen Gerolzhofen und Dingolshausen

Lage und Umgriff der Trenngrünflächen bestimmen sich nach der Tekturkarte 1 zu Anlage 3 Karte „Landschaft und Erholung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.